

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr Grasberg

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg und untersteht der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart(es)In und im Verhinderungsfalle des oder der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart(es)In bedient. Der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn, im Verhinderungsfalle dessen StellvertreterIn ist Mitglied des Gemeindegremiums.
- (2) Die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr Grasberg ist die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Grasberg und eine Abteilung dieser Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der Ortsbrandmeister(s)In, der sich dazu des oder der Jugendfeuerwehrwart(es)In - im Verhinderungsfalle des oder der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart(es)In - bedient. Der oder die JugendfeuerwehrwartIn ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr.
 - b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - c) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
 - d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewußtsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 - e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1989, Nds. Mbl. S. 188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuß im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Grasberg ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten), soweit die / der Jugendliche noch nicht volljährig ist.
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde).
 - c) Ausschuß (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuß); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - e) die mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn.
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuß
 - c) der oder die JugendfeuerwehrwartIn.

§ 6

GemeindejugendfeuerwehrwartIn

- (1) Der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn und dessen oder deren StellvertreterIn müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grasberg sein, die müssen die Befähigung zum oder zur JugendgruppenleiterIn und zum oder zur GruppenführerIn, den Einstiegslehrgang und sollen den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn und der oder die stellvertretende GemeindejugendfeuerwehrwartIn werden von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen, der die Jugendabteilung angegliedert ist. Der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn werden nach Anhörung des Gemeindekommandos von dem oder der GemeindebrandmeisterIn für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn, im Verhinderungsfalle der oder die stellvertretende GemeindejugendfeuerwehrwartIn leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Nds. Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Nds. Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GemeindejugendfeuerwehrwartIn, im Verhinderungsfalle dessen oder deren StellvertreterIn, haben folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - c) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
 - d) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - f) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von dem oder der JugendfeuerwehrwartIn im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister bzw. der Ortsbrandmeisterin einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JugendfeuerwehrwartIn geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom JugendfeuerwehrwartIn und dem oder der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Ortsfeuerwehr zuzuleiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des oder der Jugendfeuerwehrwart(es)In und des oder der Stellvertreter(s)In (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsbrandmeisterIn), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer sowie des Sprechers / der Sprecherin und der weiteren Funktionsträger innerhalb der Jugendfeuerwehr.
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - c) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich.
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuß

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem oder der JugendfeuerwehrwartIn bei Bedarf einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuß koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- a) dem oder der JugendfeuerwehrwartIn
 - b) dem oder der stellv. JugendfeuerwehrwartIn
 - c) dem oder der JugendsprecherIn
 - d) dem oder der SchriftwartIn
 - e) dem oder KassenwartIn
 - f) dem oder der GemeindejugendfeuerwehrwartIn (sofern diese Funktion nicht von dem oder der JugendfeuerwehrwartIn wahrgenommen wird) mit beratender Stimme
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsbrandmeisterIn
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers / der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder JugendfeuerwehrwartIn und ggf. dem oder der OrtsbrandmeisterIn zu vertreten.

§ 9

Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JugendfeuerwehrwartIn und der oder die stellv. JugendfeuerwehrwartIn müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JugendleiterIn und zum GruppenführerIn, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder JugendfeuerwehrwartIn erfolgen.
- (2) Der oder die JugendfeuerwehrwartIn, im Verhinderungsfall der oder die stellv. JugendfeuerwehrwartIn leiten Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsbrandmeisterIn auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

- (3) Der oder die JugendfeuerwehrwartIn, im Verhinderungsfalle der oder die stellv. JugendfeuerwehrwartIn haben folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuß
 - e) Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsbrandmeisterIn und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 10

Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der Jugendfeuerwehrwart(es)In, bzw. des oder Gemeindejugendfeuerwehrwart(es)In sofern dieser / diese die Jugendfeuerwehr leitet. Er oder sie können sich hierbei des oder der Schriftwart(es)In bedienen.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend fortzuführen.

§ 11

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die Ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder JugendfeuerwehrwartIn, der oder die sich hierzu des Kassenwart(es)In bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuß beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder die Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder, mindestens aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21.09.1993 (Nds. Mbl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 13

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen abgedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Jugendordnung wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Grasberg am 26. März 1998 beschlossen und ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grasberg.

Grasberg, den 06. April 1998

Der Gemeindedirektor


(Monsees)

